

78

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

10. JUNI 1975

Gesetz: BetrVG 1972 § 65 Abs. 1, § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1,
§ 70 Abs. 1 Nr. 2, § 80, § 87 Abs. 1

Leitsätze:

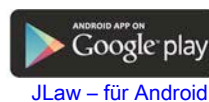
1. Auch Jugendvertreter können im Hinblick auf die ihnen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG 1972 obliegenden Aufgaben nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 über "Gesundheitsschutz im Betrieb" geschult werden, wenn dabei der Jugendschutz im Mittelpunkt steht.
2. Das ist aber nicht der Fall, wenn eine unter vorgenanntem Thema stehende Schulungsveranstaltung speziell die in § 87 Abs. 1, insbesondere Nr. 7 BetrVG 1972 genannten Mitbestimmungsrechte behandelt, weil Mitbestimmungsrechte nur vom Betriebsrat wahrgenommen werden können.

Aktenzeichen: 1 ABR 139/73
Beschuß des BAG vom 10. Juni 1975

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 139/73

5 Ta BV 13/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

78

Beschluß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 10. Juni 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Schneider beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden des Betriebsrates der Firma L GmbH und des Jugendvertreters J gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. November 1973 - 6 Ta BV 13/73 - werden zurückgewiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin beschäftigt 433 Arbeitnehmer, darunter - zur Zeit des Ereignisses, auf das der Anspruch gestützt wird - 12 Jugendliche. Der Antragsteller zu 2) ist Jugendvertreter im Betrieb der Antragsgegnerin. Auf Beschluß des Antragstellers zu 1) besuchte er am 14. März 1973 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr eine Informationsschulung der IG Metall, Ortsverwaltung H , in H . Das Thema der Veranstaltung lautete:

"Die Mitbestimmung bzw. Mitwirkung bei Regelungen über Gesundheitsschutz im Betrieb".

Davor hatte der Antragsteller zu 2) an einem 14-tägigen Jugendseminar und in der Zeit vom 18. bis 22. September 1972 an einem von der IG Metall in W durchgeführten weiteren Jugendseminar teilgenommen. Dort sind die Jugendvertreter mehrere Tage über Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes unterrichtet worden.

Zur Teilnahme an der Tagesinformationsschulung in H fuhr der Antragsteller zu 2) mit dem PKW von seinem Wohnort M zum Tagungsort. Anlässlich der Schulungsveranstaltung sind ihm folgende Kosten entstanden:

Fahrtkosten	30,-- DM
Verzehrskosten	<u>3,55 DM</u>
zusammen	33,55 DM.

Diese Kosten fordern die Antragsteller zu 1) und 2) von der Antragsgegnerin. Sie vertreten die Ansicht, die fragliche Veranstaltung habe dem Antragsteller zu 2) erforderliche Kenntnisse vermittelt, um die Aufgaben der Jugendvertretung auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung wahrnehmen zu können. Die Schulungsveranstaltung habe sich hauptsächlich mit der Erläuterung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Vorschrift des § 87 Abs. 1 und des § 91 BetrVG 1972 sowie mit der Problematik der Betriebsärzte befaßt. Die Antragsteller halten die Beklagte deshalb für verpflichtet, die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller zu 2) die durch die Schulung entstandenen Kosten in Höhe von 33,55 DM zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, eine Kostenerstattung durch sie komme nicht in Betracht, weil ein betriebsbezogener Anlaß für die in Rede stehende Schulung nicht gegeben sei. Eine Kostenerstattung könne nur dann verlangt werden, wenn auf der Veranstaltung Kenntnisse vermittelt würden, die für die Betriebsratsarbeit erforderlich seien. Für die Tätigkeit des Antragstellers zu 2) sei eine Veranstaltung der vorliegenden Art aber jedenfalls nicht erforderlich.

Das Antragsbegehren blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat seine, die Beschwerde der Antragsteller zurückweisende Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Es sei hier besonders zu beachten, daß der Antragsteller zu 2) über die Aufgaben, die die Jugendvertretung innerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes wahrzunehmen habe, bereits durch zwei Schulungen eingehend informiert worden sei. Er verfüge deshalb - auch auf dem hier angesprochenen Fachgebiet - über die für seine Arbeit erforderlichen Kenntnisse und könne schon deshalb für die Teilnahme an dieser für ihn vielleicht nützlichen Schulung keine Kostenerstattung verlangen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihren ursprünglichen Verpflichtungsantrag weiter, während die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.



- 4 -

II. Die vom Landesarbeitsgericht angeführten Gründe sind nicht geeignet, seine Entscheidung zu tragen. Die angefochtene Entscheidung erweist sich jedoch im Ergebnis als richtig.

1. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht, ohne die erforderlichen Feststellungen darüber getroffen zu haben, davon ausgeht, der Antragsteller zu 2) verfüge bereits über die notwendigen Kenntnisse auf dem Fachgebiet, das anläßlich der besuchten Schulungsveranstaltung behandelt worden ist. Der Rechtsbeschwerde ist auch darin zu folgen, daß die vom Landesarbeitsgericht angeführte Begründung nicht einem Erfahrungssatz entnommen werden kann. Wer eine Schulung über das Betriebsverfassungsgesetz allgemein besucht hat, braucht deshalb noch nicht speziell über die Arbeitssicherheitsfragen ausreichend und im erforderlichen Maße geschult zu sein.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu wenig auf den entscheidenden Unterschied des Umfangs und der Qualität der Aufgaben zwischen Betriebsrat einerseits und Jugendvertretung andererseits abgehoben. Der Senat hält es zwar für möglich, daß auch Jugendvertreter im Hinblick auf die Bestimmung des § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG 1972 im Rahmen einer nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 zu beurteilenden Veranstaltung über "Gesundheitsschutz im Betrieb" geschult werden können. Dann muß aber - wie sich aus § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG 1972 zwanglos ergibt - der Jugendschutz im Mittelpunkt stehen. Die Erforderlichkeit der in Rede stehenden Schulung für die Arbeit der Jugendvertretung ist aber bereits deshalb zu verneinen, weil es sich bei dieser Schulung - jedenfalls ist in dieser Richtung nichts vorgetragen, und es liegen auch sonst keine Anhaltspunkte vor - nicht um eine spezielle Schulung für Jugendvertreter gehandelt hat. Handelte es sich aber um eine allgemeine Betriebsräteschulung, dann ist schon aus diesem Grund

- 5 -

die Teilnahme von Jugendvertretern daran nicht "erforderlich".

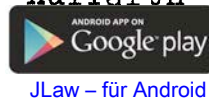
Wie der Senat schon wiederholt herausgestellt hat, sind die Aufgaben der Jugendvertretung gegenüber den Aufgaben des Betriebsrats eingeschränkt. Zwar gelten nach § 65 Abs. 1 BetrVG 1972 für die Jugendvertretung u.a. auch die §§ 37 und 40 BetrVG 1972 entsprechend und so können Jugendvertreter nach § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 ebenso wie die Mitglieder des Betriebsrats an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ohne Minderung des Arbeitsentgelts bei Kostentragung durch den Arbeitgeber teilnehmen. Zu fordern ist dabei aber, daß dort Kenntnisse vermittelt werden, die für die Tätigkeit in der Jugendvertretung erforderlich sind. Bereits im Beschluß vom 10. Mai 1974 (= AP Nr. 4 zu § 65 BetrVG 1972) hat der Senat dargelegt, daß die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 37 Abs. 6 und § 40 Abs. 1 BetrVG 1972 für die Betriebsräte hinsichtlich der Jugendvertretung nur "entsprechend" angewendet werden könne. "Entsprechende Anwendung" bedeutet aber unter Beachtung und im Rahmen der der Jugendvertretung in den §§ 60 ff. BetrVG 1972 eingeräumten Rechte und zugewiesenen Aufgaben.

3. Auf § 87 Abs. 1, insbesondere Nr. 7 BetrVG 1972 können sich die Antragsteller - wie die Rechtsbeschwerde aber meint - nicht berufen; die dort genannten Mitbestimmungsrechte hat der Betriebsrat und nicht etwa die Jugendvertretung wahrzunehmen. Deshalb spricht auch das Thema der hier in Rede stehenden Schulungsveranstaltung gegen eine - wie dargelegt - auch für Jugendvertreter mögliche Schulung zu Fragen des Gesundheitsschutzes. Dort standen - jedenfalls dem Thema nach nicht die der Jugendvertretung obliegenden Überwachungs-pflichten (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG 1972) sondern ausdrücklich die (nur) dem Betriebsrat zukommenden Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte in Rede. Im übrigen wäre die dem § 70 BetrVG 1972 auf Betriebsratsebene entsprechende Vorschrift § 80 BetrVG 1972.



Prof. Dr. Müller
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Dr. Auffarth



Bichler

